

G E S C H Ä F T S O R D N U N G (G O D S)

der International Police Association (IPA)
Deutsche Sektion e.V.,

in der Fassung vom 28. September 2008



§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für den Bereich der IPA-Deutsche Sektion e.V.

§ 2 Geschäftsbetrieb

1. Die Verantwortung für den Geschäftsbetrieb obliegt den Geschäftsführenden Vorständen.
2. Über die Notwendigkeit einer Anmietung von Büroräumen, der Beschäftigung von Dienstleistungskräften, der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen und entscheiden die Geschäftsführenden Vorstände im Rahmen von Verpflichtungsermächtigungen.
3. Über Neubeschaffungen, Abschreibungen und Aussonderungen fassen die Geschäftsführenden Vorstände die erforderlichen Beschlüsse.
4. Alle im Zusammenhang mit der Verrichtung des Geschäftsbetriebes erforderlichen Verträge sind in ihrer Laufzeit von den jeweiligen Amtsperioden der Geschäftsführenden Vorstände abhängig.

§ 3 Versammlungen

1. Für Versammlungen gelten die Bestimmungen der Versammlungsordnung (VODS) der IPA-Deutsche Sektion e.V.
2. Der Bundesvorstand tritt in der Regel jährlich zu je einer Frühjahrs- und Herbstsitzung zusammen.
3. Termin und Ort für eine Bundesvorstandssitzung sollen bei der vorhergehenden Sitzung festgelegt werden.
4. Bei Beschlüssen in haushaltsrechtlichen Angelegenheiten ist die Anwesenheit eines Schatzmeisters erforderlich. Vorstandsbeschlüsse können in Eilfällen auch im Rundversand schriftlich oder fernmündlich zur Niederschrift herbeigeführt werden.

§ 5 Zeichnungsbefugnis

1. Korrespondenz von grundsätzlicher Bedeutung ist dem Präsidenten vorzulegen, der sich auch vorbehält, welche Schriftstücke er unterzeichnet.
2. Jedes Mitglied eines Geschäftsführenden Vorstands ist in seinem Ressort nach dem Geschäftsverteilungsplan zeichnungsberechtigt.
3. Name und Funktion des Unterzeichners müssen erkennbar sein.

4. Die Aufbewahrungsfrist für den allgemeinen Schriftverkehr beträgt nach Abschluss des Geschäftsvorganges drei Jahre, Schriftstücke von Bedeutung für die Chronik der IPA sind nicht auszusondern.
5. Interne Schriftstücke sind als solche zu kennzeichnen.

§ 6 Referate

1. Zur Verwirklichung der in Artikel 3 der Satzung der IPA-Deutsche Sektion e.V. beschriebenen Vereinsaufgaben unterhält die Deutsche Sektion folgende Referate:
 - Studien- und Bildungsreisen
 - Funkamateure
 - Neue Medien
 - IPA-Gästehäuser
 - Datenverwaltung
 - IPA aktuell
2. Referenten werden vom Bundesvorstand eingesetzt und werden beratend zu Vorstandssitzungen eingeladen, wenn das Sachgebiet es erfordert. In ihrer Sachbearbeitung sind sie dem Geschäftsführenden Bundesvorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Am Nationalen Kongress nehmen sie ohne Stimmrecht teil, sofern sie nicht Delegierte sind.

§ 7 Bildungsarbeit

1. Zur Verwirklichung der in Artikel 3 der Satzung der IPA-Deutsche Sektion e.V. beschriebenen Vereinsaufgaben kann jede Gliederung für Mitglieder Bildungsveranstaltungen anbieten, die grundsätzlich auf den eigenen Bereich zu beschränken sind.

Dazu zählen insbesondere:

- Studien- und Bildungsreisen
 - Hospitationen
 - Polizeiaustauschprogramme
 - Funktionärsseminare
2. Studien- und Bildungsreisen

Die Schwerpunkte von Studien- und Bildungsreisen müssen berufsbezogene Besuche und Besichtigungen einschließen sowie in der Anbahnung neuer oder Festigung bestehender IPA-Kontakte liegen.

Das Programm ist vor einer Ausschreibung mit dem GBV abzustimmen. Er entscheidet über die Durchführung.

3. Hospitationen

Die IPA-Deutsche Sektion e.V. unterstützt ihre Mitglieder bei der Vorbereitung und Durchführung von Hospitationen und schließt sich dem International Police Placement Programm des Internationalen Vorstandes an.

Mit dem Hospitationsprogramm sollen

- a) aktive Polizeibeamte die Möglichkeit erhalten, ihre Berufserfahrung in Polizeiangelegenheiten zu erweitern,
- b) persönliche Kontakte gefördert und die Kommunikation zwischen verschiedenen Polizeikräften effektiver gestaltet werden,
- c) Polizeibeamte die Möglichkeit erhalten, die Arbeitsweise anderer Polizeikräfte kennen zu lernen.

Bewerbungen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular über die Verbindungsstelle und die Landesgruppe des Mitgliedes an den Geschäftsführenden Bundesvorstand einzureichen und sollten über die Bundesgeschäftsstelle mindestens sechs Monate vor dem geplanten Besuch an die Gastgebersektion eingesandt werden.

Die weiteren Kontakte werden zwischen dem Mitglied und dem Geschäftsführenden Bundesvorstand unmittelbar geführt. Die zuständige Landesgruppe, Verbindungsstelle und die Gastgebersektion sind nachrichtlich zu beteiligen.

4. Polizeiaustauschprogramme

Die IPA-Deutsche Sektion e.V. führt in Kooperation mit anderen IPA-Sektionen Polizeiaustauschprogramme durch.

Die Inhalte des Programms werden zwischen den teilnehmenden Sektionen und den beteiligten Landesgruppen abgestimmt.

Mit dem Austauschprogramm sollen aktive Polizeibeamte die Möglichkeit erhalten

- a) einer Dienstverrichtung in einer Partnerdienststelle,
- b) einer Unterbringung beim Austauschpartner,
- c) einer Aufnahme des Austauschpartners.

Bewerbungen erfolgen über die zuständigen Verbindungsstellen und Landesgruppen an den GBV.

5. Funktionärsseminare

Die IPA-Deutsche Sektion e.V. organisiert zur Fort- und Weiterbildung der Vorstandsmitglieder Seminare.

§ 8 Stipendien

1. Zur Förderung der beruflichen Weiterbildung und als Ergänzung zur dienstlichen Fortbildung gewährt die IPA-Deutsche Sektion e.V. ihren Mitgliedern Stipendien für Polizeistudienaufenthalte im Ausland.

Ausländischen IPA-Mitgliedern kann für Polizeistudienaufenthalte in der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls ein Stipendium gewährt werden.

Die IPA-Deutsche Sektion e.V. stellt Mittel für Stipendien im Haushaltsplan bereit.

Ein Stipendium kann von allen IPA-Mitgliedern, die sich im aktiven Polizeidienst befinden, in Anspruch genommen werden, wenn sie die gestellten Bedingungen erfüllen.

2. Bewerber für ein Stipendium haben über ihre Verbindungsstelle und ihre Landesgruppe einen schriftlichen Antrag an den Geschäftsführenden Bundesvorstand (GBV) zu stellen. Dem Antrag ist ein Programm der gastgebenden Sektion bzw. des ausländischen Gastgebers sowie die Stellungnahme der Verbindungsstelle und der Landesgruppe beizufügen.

Ausländische Bewerber haben ihren beabsichtigten Studienaufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland schriftlich zu begründen und mit einer Stellungnahme ihrer Sektion einzureichen.

3. Anträge für ein Stipendium sollen sechs Monate vor dem geplanten Studienaufenthalt dem GBV vorliegen.
4. Der GBV entscheidet über die Stipendien. Die Höhe der Stipendien richtet sich nach Sinn, Zielort und Aufenthaltsdauer. Stipendien werden nicht vergeben für Besuchsreisen.
5. Die Entscheidung des GBV wird dem Antragsteller über seine Landesgruppe und seine Verbindungsstelle mitgeteilt.
6. Der Stipendiat hat über seine anlässlich des Studiums gewonnenen Erfahrungen über – Organisation, Gliederung und Ausbildung der Polizei des Gastlandes, - Verhältnis Polizei – Bürger und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen der Polizei, - Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen und Behörden einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Der Stipendiat ist mit der Veröffentlichung seines Berichtes in den IPA-Medien der IPA-Deutsche Sektion e.V. einverstanden.
7. Anträge auf Sonderurlaub sind von dem Bewerber persönlich auf dem Dienstwege zu stellen.

§ 9 Kontakte, Berichte, Informationen

1. Die Gliederungen sollen an
 - internationale Institutionen (UN, Europarat, usw.),
 - die Bundesregierung oder deren Mitglieder,
 - Bundesbehörden,
 - den Internationalen Vorstand (PEB) oder
 - andere IPA-Sektionennur im Einvernehmen mit dem GBV herantreten.
2. Alle Gliederungen der IPA-Deutsche Sektion e.V. sind verpflichtet, dem GBV die für die Berichte an den Internationalen Vorstand notwendigen Informationen zuzuleiten.
3. Die IPA-Deutsche Sektion e. V. gibt eine periodische Mitgliederzeitschrift heraus.
4. Von Zeitschriften, Rundschreiben, Mitteilungsblättern und sonstigen Mitgliederinformationen mit besonderer Bedeutung ist der Bundesgeschäftsstelle ein Exemplar zu übersenden.

§ 10 Auslandsgruppenreisen

1. Auslandsgruppenreisen sind dem Auswärtigen Amt zur Unterrichtung der deutschen Auslandsvertretungen zu melden.
2. Die Gliederungen teilen dazu der Bundesgeschäftsstelle mindestens sechs Wochen vor Reiseantritt mit:
 - Reisettermin,
 - Ausrichter (LG, Vbst),
 - Reiseleiter mit vollständiger Anschrift,
 - Art und Zahl der Reisetilnehmer,
 - Reiseroute (z. B. Flugnummer, Hin- und Rückflug).
 - Besonderheiten (Mitnahme der Uniform, informierte Stellen im Ausland, vorgesehene Behörden- und Regierungskontakte).
3. Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn die Gruppenreise
 - a) im europäischen Ausland weniger als 50 Teilnehmer,
 - b) sonst weniger als 10 Teilnehmer

umfasst und an deutsche Auslandsvertretungen nicht herangetreten werden soll.

§ 11 Aufnahmeverfahren

1. Für eine Mitgliedschaft finden die Bestimmungen des Artikels 27 der Satzung der IPA-Deutsche Sektion e.V. Anwendung.
2. Als Aufnahmeantrag ist ein bundeseinheitliches Formular zu benutzen. Es wird im Rahmen der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen erstellt.
3. Die Aufnahmeanträge werden von den geschäftsführenden Vorständen der Verbindungsstellen bearbeitet und archiviert. Die Landesgruppen werden zur Erstellung der Mitgliederausweise informiert.
4. Mitgliederausweise für Neumitglieder werden von den Landesgruppen im Auftrag der Deutschen Sektion ausgestellt. Eine weitere Delegation ist nicht zulässig.
5. Abgelehnte Aufnahmeanträge und abgeschlossene Ausschlussverfahren werden in der Datenverwaltung in einer Sperrdatei geführt. Stellt sich nach einer Aufnahme heraus, dass ein Sperrvermerk besteht, ist die Mitgliedschaft nichtig.

§ 12 Mitgliederverwaltung

Mitgliederdaten werden in einer zentralen Datenverwaltung der IPA-Deutsche Sektion e.V. geführt, die den datenschutzrechtlichen Erfordernissen entspricht.

Zum Nachweis der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder von der IPA-Deutschen Sektion e.V. einen Mitgliedsausweis mit Vignette mit einjähriger Gültigkeit.

§ 13 Ehrungen

1. Die IPA-Deutsche Sektion e.V. kennt folgende Ehrungen:

- Freundschaftspreis
- Ehrennadeln
- Ehrenzeichen

2. Freundschaftspreis

Der Freundschaftspreis der IPA-Deutsche Sektion e.V. besteht aus einem symbolischen Gegenstand und einer Urkunde.

Mit dem Freundschaftspreis ehrt der Bundesvorstand jährlich

- a) Personen oder Organisationen, die sich, ohne Mitglied zu sein, um die IPA verdient gemacht oder in ihrem Sinne gewirkt haben oder
- b) IPA-Verbindungsstellen oder Landesgruppen für herausragende IPA-Arbeit oder
- c) verdiente IPA-Mitglieder.

Anträge auf Verleihung sind schriftlich zu begründen. In der Begründung sind die Verdienste herauszustellen, die sich aus der satzungsmäßigen Zielsetzung der IPA ableiten lassen.

Die Preisvergabe darf an Personen oder Organisationen aus einem Anlass nur einmal, bei mehreren Anlässen nicht vor dem Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Verleihung, erfolgen.

Auf eine Verleihung ist zu verzichten, wenn in einem Jahr keine ausreichenden Vergabegründe vorliegen.

3. Ehrennadeln

Die Ehrennadel der IPA-Deutsche Sektion e.V. trägt auf schwarz-rot-goldenem Wappenschild das IPA-Emblem und wird mit einer Urkunde überreicht. Die Ehrennadel ist gesetzlich geschützt und darf nur von Berechtigten erworben oder getragen werden.

Die Silberne Ehrennadel wird verliehen an Mitglieder wegen

- a) 25jähriger ordentlicher oder außerordentlicher Mitgliedschaft
- b) neunjähriger Tätigkeit in geschäftsführenden Vorständen (Verbindungsstelle, Landesgruppe, Bundesvorstand oder PEB) oder
- c) besonderer Verdienste über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren.

Die Goldene Ehrennadel wird verliehen an Mitglieder wegen

- a) 40jähriger ordentlicher oder außerordentlicher Mitgliedschaft oder
- b) achtzehnjähriger Tätigkeit in geschäftsführenden Vorständen (Verbindungsstelle, Landesgruppe, Bundesvorstand oder PEB) oder
- c) Vorliegen von zwei verschiedenen Kriterien, die zur Ehrung mit der Silbernen Ehrennadel führen oder
- d) besonderer Verdienste über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren.

Urkunden und Ehrennadeln werden durch die IPA-Deutsche Sektion e.V. zur Verfügung gestellt. Verbindungsstellen beantragen die Verleihung der Urkunden wegen besonderer Verdienste beim jeweiligen Landesgruppenvorstand.

Die Ehrung soll durch Mitglieder des jeweiligen Landesgruppenvorstandes in einem würdigen Rahmen (Delegiertentag, Jubiläumsveranstaltung, Mitgliederversammlung) erfolgen.

4. Ehrenzeichen

Die IPA-Deutsche Sektion e. V. ehrt besonders verdiente Mitglieder mit dem Ehrenzeichen. Das Ehrenzeichen besteht aus einer Verleihungsurkunde und einer Bandschnalle mit einem IPA-Emblem. Es ist gesetzlich geschützt und darf nur von Berechtigten getragen werden.

Das Ehrenzeichen in Silber wird auf Antrag an ehemalige und aktive Vorstandsmitglieder verliehen, denen bereits die Goldene Ehrennadel verliehen wurde.

Die zu Ehrenden müssen darüber hinaus mindestens drei Jahre in besonders herausragender Weise für die Ziele der Vereinigung gewirkt haben.

Das besondere herausragende Wirken wird durch Beschluss des Landesgruppenvorstandes nachgewiesen.

Der Ehrungsantrag ist umfassend und nur auf die Verleihungskriterien bezogen, zu begründen. Er ist dem Geschäftsführenden Bundesvorstand von der zuständigen Verbindungsstelle über die Landesgruppe zur Entscheidung vorzulegen. Bei einem Widerspruch entscheidet der Bundesvorstand endgültig.

Das Ehrenzeichen in Gold erhalten Mitglieder, denen gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Satzung der IPA-Deutsche Sektion e. V. die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt durch ein Mitglied des Bundesvorstandes nach vorheriger Absprache mit dem Antragsteller in einem dem Wert der Auszeichnung entsprechend würdigen Rahmen.

§ 14 Verwendung der IPA-Embleme

1. Ergänzend zu den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 2 der Satzung der IPA-Deutsche Sektion e.V. sind Mitglieder und Gliederungen gehalten, die gesetzlich geschützten Embleme ausschließlich mit dem Schutzzeichen zu verwenden.
2. Die Embleme haben in ihren zugelassenen Ausführungen jeweils für sich allein zu stehen. Eine Vermischung mit Wappen o.ä. sowie Veränderungen, welche die Erkennbarkeit beeinträchtigen, sind nicht zulässig.
3. Werden mißbräuchliche Nutzungen bzw. Verstöße gegen vorstehende Bestimmungen bekannt, ist die jeweilige Gliederung bzw. das Mitglied darauf hinzuweisen und zum Unterlassen aufzufordern. Über die Einleitung eventuell notwendiger rechtlicher Schritte entscheidet der GBV.

§ 15 Funktionsbezeichnungen

Frauen in Funktionen führen die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung ist durch Beschluss des Bundesvorstand vom 28. September 2008 in Kraft getreten. Die Geschäftsordnung vom 01. April 2000 ist außer Kraft getreten.